



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.6

BÜRO STADTRAT

Herr B.

99817 Eisenach

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
18.11.2020

Beantwortung der Einwohneranfrage - Fahrradabstellmöglichkeit an der Werner-Assmann-Halle (EAF-0063/2020)

Sehr geehrter Herr B.,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1.

An der Werner Assmann Halle gibt es zurzeit nur im Bereich des Sportlereingangs die Möglichkeit Fahrräder an einem dort aufgestellten Fahrradständer anzuschließen.

zu 2.

Die Aufstellung eines zweiten Fahrradständers ist möglich. Es wird geprüft, welcher Standort sinnvoll erscheint und welche baulichen Möglichkeiten bestehen.

zu 3.

Die Einrichtung einer Auflade-Station für E-Bikes im Bereich der Werner-Assmann-Halle wird geprüft. Hierzu sind die technischen Voraussetzungen zu schaffen, um den dauerhaften, sicheren Betrieb einer solchen Anlage zu gewährleisten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe zur Werner-Assmann-Halle, am Sportbad Aquaplex, bereits eine E-Bike-Ladestation vorhanden ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbueero@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 16:00 Uhr	Do 7:00 – 18:00 Uhr
Di 8:00 – 18:00 Uhr	Fr 8:00 – 16:00 Uhr
Mi 8:00 – 13:00 Uhr	Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung.

Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 3a ThürVwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.

